



# **ORTSRECHT DER GEMEINDE ELLGAU**

**Beitragssatzung für die  
Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung  
(VES-EWS)**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ellgau folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung entsprechend der Bauwerksbeschreibung, die als Anlage 1, Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **2.404.802,00 €** geschätzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **13,13 €**.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach der Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## § 7 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Ellgau, den 20.03.2026

Gemeinde Ellgau

gez.  
Christine Gump  
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

**Hinweis:**

Die förmlich ausgefertigte Fassung wird / wurde entsprechend der vorgeschriebenen Bekanntmachungsform veröffentlicht bzw. zur Einsichtnahme niedergelegt. Vorliegend handelt es sich um eine inhaltsgleiche Fassung ohne Unterschrift und Siegel zur zusätzlichen Informationsbereitstellung.

# Anlage 1

## Bauwerksbeschreibung

### 1. Projektanlass und Zielsetzung

Der Wasserrechtsbescheid der Kläranlage Ellgau läuft am 30.06.2027 aus. Aufgrund des schlechten baulichen Zustands der bestehenden Teichkläranlage sowie der veralteten Reinigungstechnik erfolgt die vollständige Ertüchtigung durch Umbau auf eine moderne 1-straßige SBR-Kläranlage.

### 2. Hydraulische und Belastungsdaten für die geplante Kläranlage

- Ist-Zustand QT24: 244 m<sup>3</sup>/d, QT10: 500 m<sup>3</sup>/d
- BSB5 (85 %-Wert): 107 kg/d ( $\approx$  1.785 EW)
- Geplante Ausbaugröße: 2.200 EW
- Vollast-Abwassermenge: 733 m<sup>3</sup>/d

### 3. Reinigungsziele (Anforderungsstufe 3)

- CSB  $\leq$  90 mg/l
- BSB5  $\leq$  20 mg/l
- NH4-N  $\leq$  10 mg/l
- Nges  $\leq$  18 mg/l
- Pges  $\leq$  2 mg/l
- pH-Wert 6,5 – 8

### 4. Geplante Bauwerke und technische Ausstattung

- Neues Hebewerk DN 2000 mit 2 Pumpen à 8,5 l/s
- Neues Rechengebäude mit 6 mm Siebrechen und Rechengutpresse
- Neuer Vorspeicher : Stahlbetonrundbehälter mit V= 216 m<sup>3</sup>, D=10 m, H=2,75 m
- Neuer SBR-Reaktor : Stahlbetonrundbehälter V=1.026 m<sup>3</sup>, D=17 m, 15 Plattenbelüfter
- 2 Drehkolbengebläse (redundant, Freiluftaufstellung)
- Drosselbecken : Stahlbetonrundbehälter V= 42 m<sup>3</sup> mit Qdrossel = 40 l/s
- Neuer Schlammstapelbehälter: Stahlbetonrundbehälter V= ca. 600 m<sup>3</sup>
- Neues Betriebsgebäude : Fertigtelibauweise (6,92 m × 5,87 m)
- Neue Kanäle, Wasserleitungen

Neue Außenanlagen mit Straßen, Einzäunung